

Kindergartenordnung

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt nach bestimmten Vergabekriterien. Diese finden Sie im Anhang.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Nach diesen Grundsätzen regelt das Bürgermeisteramt die Aufnahme der Kinder.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anlage 1).

Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Masernschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorrübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

⇒ von 12 -24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern Schutzimpfung 1

⇒ ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen. Dieser Nachweis kann über

- den Impfausweis (Impfpass)
- eine Anlage zum Untersuchungsheft
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 IfSG.

1.6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anlage 3).

1.7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Abmeldung

2.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Benutzerverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich beenden.

2.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

2.3. Der Kindergartenträger kann das Benutzerverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich beenden, bei

- a) unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- b) wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
- d) nicht ausräumbaren erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 2.1 Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- 2.3 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Öffnungszeiten der Regelgruppen (rot, gelb und blau) sowie der Altersgemischten – Gruppe (AM - lila)

Montags bis Freitag von 7.15 bis 13.00 Uhr

Dienstagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Kleinkindgruppe

Montags bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr

- 3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- 3.5 Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 3.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kindergarten-Sommerferien in der jeweiligen Einrichtung.
- 3.7 Die Ferien werden von der Kindergartenleitung und nach Absprache mit dem Träger des Kindergartens innerhalb der Schulferien festgelegt.
- 3.8 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

3.9 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

4. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird durch eine Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden jeweils für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Er beträgt für das Kindergartenjahr 2023/2024:

Gebühren für die Kindergartengruppe (7.15 – 13.00 Uhr und Dienstagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr)

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens
ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

151 Euro für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
117 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
79 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahre;
26 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kindern mit Ausnahme von Pflegekindern.

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens
**ab dem zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in
altersgemischten Gruppen: (AM –Gruppen)**

378 Euro für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
293 Euro für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
198 Euro für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
65 Euro für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

Gebühren für die Kleinkindgruppe (7.00 – 13.00Uhr)

Besuch von 5 Tagen die Woche:

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden:

445 € für das erste Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
331 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
224 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
89 € für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

Besuch von 3 Tagen die Woche

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden:

267 € für das erste Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
199 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
135 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
54 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

Besuch von 2 Tagen die Woche

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden:

178 € für das erste Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
133 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
90 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
36 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Ausnahme von Pflegekindern.

5. Aufsicht

5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr

Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherische tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in der Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert. (SGB VIII)

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

6.2 Alle Unfälle die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

7. Regelungen in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 11.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den

Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC- Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen- Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8.Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in ein Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- 9.5 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kinder nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
 - a) Dauer und Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird

- b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Erkenbrechtsweiler, 17.07.2023



Bürgermeister Roman Weiß

